

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Vertragsbedingungen der Autarke Energieversorgung GmbH gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt). Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Vertragsabschluss

Auf Grundlage eines ersten, regelmäßig telefonisch geführten Gespräches, erstellt die Autarke Energieversorgung GmbH dem Auftraggeber ein Angebot. Dieses Angebot enthält eine Kostenermittlung sowie eine Ertragsprognose. Dem Auftraggeber werden mit dem Angebot Unterlagen zusammen mit einer zweifachen Ausfertigung der vorliegenden Vertragsunterlagen ausgehändigt. Durch Rücksendung eines unterschriebenen Exemplars macht der Auftraggeber ein verbindliches Vertragsangebot. Der Auftraggeber hält sich an dieses Angebot für drei Wochen gebunden. Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch die Autarke Energieversorgung GmbH zustande. Die Unterschrift des Fachberaters gilt hierbei jedoch nicht als Vertragsannahme. Erfolgt innerhalb der Bindungsfrist keine Annahme durch die Autarke Energieversorgung GmbH, kann der Auftraggeber eine Nachfrist von mindestens einer Woche setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf das Angebot erlischt. In jedem Fall erlischt das Angebot des Auftraggebers, wenn es von der Autarke Energieversorgung GmbH nicht innerhalb von sechs Wochen angenommen wird. Das gesetzliche Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Leistungsumfang

Die Autarke Energieversorgung GmbH schuldet die Lieferung der Energiegewinnungsanlage in dem sich aus der Beschreibung ergebenden Umfang. Dies umfasst auch die Schaffung der technischen Voraussetzungen für einen Energieverbrauch des erzeugten Stromes sowie gegebenenfalls zusätzlicher Voraussetzungen für den Anschluss der Solaranlage an das öffentliche Stromnetz durch den Netzbetreiber. Die Autarke Energieversorgung GmbH schuldet nicht die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen. Soweit öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Mitteilungen erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese selbst einzuholen und trägt für deren Vorliegen die Verantwortung. Auch schuldet die Autarke Energieversorgung GmbH keine statische Überprüfung des Gebäudes sowie keine Integration der Anlage in eine gegebenenfalls bestehende Blitz- und Überspannungsschutztechnik. Vom Leistungsumfang ausgenommen ist darüber hinaus die Klärung rechtlicher und steuerlicher Fragen.

§ 4 Reihenfolge der Vertragsbestandteile:

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge:

- Auftrag
- Sonstige Vereinbarungen (Anlage 1)
- Anlagenbeschreibung (Anlage 2)
- Vertragsbedingungen (Anlage 3)

§ 5 Zahlungsmodalitäten

Auf die vereinbarte Vergütung darf die Autarke Energieversorgung GmbH Abschlagszahlungen wie folgt verlangen:

- **50%** der vereinbarten Bruttovergütung nach Vertragsschluss und Ablauf der Widerrufsfrist
- **40%** der vereinbarten Bruttovergütung nach Montage der Photovoltaikmodule, jedoch vor Montage eines gegebenenfalls beauftragten Energiespeichers oder Wärmepumpe
- **10%** der vereinbarten Bruttovergütung nach Montage eines gegebenenfalls beauftragten Energiespeichers oder Wärmepumpe und/oder Inbetriebfähigkeit der Anlage

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Anlagen und Anlagenkomponenten bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche der AEV aus diesem Vertrag Eigentum der AEV. Sollte sich der Auftraggeber mit der Zahlung von zumindest 25 % der Gesamtvergütung länger als einen Monat in Verzug befinden, so ist die AEV nach vorheriger Androhung und Nachfristsetzung von zumindest einer Woche berechtigt, die Anlage zurückzufordern, gegebenenfalls abzubauen und zu verwerten. Der Verwertungserlös ist – abzüglich der Kosten für die Demontage und Verwertung – auf die Verbindlichkeit des Auftraggebers anzurechnen. Ein gegebenenfalls verbleibender Überschuss ist an den Auftraggeber auszukehren.

Kündigung:

Das Bestehen eines Kündigungsrechtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Sofern dem Auftraggeber ein freies Kündigungsrecht zusteht und dieses ausgeübt wird, wird vermutet, dass der AEV für den noch erbrachten Teil der Leistung eine Vergütung in Höhe von 17,5 % der darauf entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis höherer, der Autarke Energieversorgung GmbH bleibt der Nachweis geringerer Aufwendersparnis unbenommen. Gleiches gilt für den Nachweis anderweitigen Erwerbes.

§ 7 Gewährleistung

Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Angaben der Autarke Energieversorgung GmbH zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Maße, Toleranzen, technische Daten) sowie die Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Bei derartigen Angaben handelt es sich nicht um vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale, sondern um Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung und Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen. Sollte der tatsächliche Ertrag der Photovoltaikanlage oder die tatsächliche Energieersparnis hinter einer von der Autarke Energieversorgung GmbH erstellten Prognose zurückbleiben, so stellt dies für sich genommen keinen Sachmangel dar. Bei den ausgereichten Prognosen handelt es sich lediglich um eine Schätzung, welche aufgrund vielfältiger Umstände in beide Richtungen von den tatsächlich erzielten Ergebnissen abweichen kann. Soweit für einzelne Bestandteile der Anlage Herstellergarantien gewährt werden, tritt die Autarke Energieversorgung GmbH dem Auftraggeber alle Garantieansprüche gegen den jeweiligen Hersteller ab. Für die Erfüllung der Herstellergarantie haftet die Autarke Energieversorgung GmbH jedoch nicht. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere die Hersteller von Wärmepumpen ihre Garantieleistungen üblicherweise davon abhängig machen, dass der Auftraggeber einen Wartungsvertrag mit einem anerkannten Fachunternehmen abschließt und auch erfüllt. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

Die vertragliche und deliktische Haftung der Autarke Energieversorgung GmbH für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Insoweit haftet die Autarke Energieversorgung GmbH für jedwedes Verschulden. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten haftet die Autarke Energieversorgung GmbH nur für vorhersehbare, vertragstypische Schäden. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist wiederum die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse wirken auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Autarke Energieversorgung GmbH.

§ 9 Erfüllungsgehilfen

Die Autarke Energieversorgung GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

§ 10 Finanzierungsvorbehalt

Wurde der Vertrag ausdrücklich unter Finanzierungsvorbehalt geschlossen, so gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Auftraggeber hat das Recht, binnen vier Wochen ab Vertragsabschluss von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er gegenüber der Autarke Energieversorgung GmbH nachweist, dass eine Finanzierung fehlgeschlagen ist. Die Finanzierung gilt als fehlgeschlagen, wenn drei Finanzinstitute eine schriftliche Ablehnung erteilen, wobei zumindest eines dieser Finanzinstitute durch die Autarke Energieversorgung GmbH zu benennen ist. Der Rücktritt nach dieser Vorschrift bleibt für den Auftraggeber kostenfrei. Sollte die vierwöchige Rücktrittsfrist des Auftraggebers verstreichen, ohne dass dieser das Zustandekommen oder Fehlschlagen einer Finanzierung gegenüber der AEV nachgewiesen hat, so kann die Autarke Energieversorgung GmbH Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Dies gilt jedoch nur, sofern die Autarke Energieversorgung GmbH dies vorher angedroht und eine zumindest einwöchige Nachfrist zur Erbringung des Nachweises gesetzt hat. Die Autarke Energieversorgung GmbH ist berechtigt, als Schadensersatz den entgangenen Gewinn in Höhe von 17,5 % der Auftragssumme vom Auftraggeber zu berechnen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Autarke Energieversorgung GmbH einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.

§ 11 Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Autarke Energieversorgung DTV GmbH, Königsallee 33, 40212 Düsseldorf, E-Mail: auftrag@autarke-energie.de, Telefonnummer: 0211/15839869, Telefax: 0211/15841872) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Vertrag durch den Auftraggeber widerrufen wird, hat die Autarke Energieversorgung GmbH alle Zahlungen, die erhalten wurden, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Auftraggeber eine andere Art der Lieferung als die von der Autarke Energieversorgung GmbH angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei der Autarke Energieversorgung GmbH eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwendet die Autarke Energieversorgung GmbH dasselbe Zahlungsmittel, das der Auftraggeber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden wegen der Rückzahlung dem Auftraggeber Entgelte berechnet.

Hat der Auftraggeber verlangt, dass Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Auftraggeber einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die Autarke Energieversorgung GmbH über die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

§ 12 Elektroarbeiten

Voraussetzung: Speicher und der WR befinden sich im selben Gebäude der verbauten Photovoltaik-Anlage & Zählerschrank nach aktueller TAB sowie 1 Freier Zählerplatz und 4 freie Hutschienen.

- Stromspeicher mit Cloud Zähler verbinden
- Stromspeicher AC technisch mit Zählerschrank verbinden
- Dynamische Leistungsreduzierung 70% Variante
- Arbeiten am Stromverteilungskasten
- Verlegen der Zuleitung vom Wechselrichter zum Zähleranschlusskasten und Installation des Potentialausgleiches
- Errichtung und Anschluss der Unterverteilung

Voraussetzung ist der Netzverknüpfungspunkt des vorhandenen Hausanschlusses. (Wenn nicht am Hausanschluss eingespeist werden kann, muss dieser Punkt neu kalkuliert werden, z.B. neuer Zählerschrank.)

- EVU Anmeldung der Anlage
- Fertigstellungsmeldung ans EVU
- Inbetriebnahme der Anlage
- Erstellung des Abnahmeprotokolls

§ 13 Dacharbeiten

Bei der Installation einer Photovoltaik-Anlage kann es passieren, dass ältere oder brüchige Ziegel reißen. Hier ist der Auftraggeber in der Verantwortung und muss dafür Sorge tragen, dass er jederzeit Ersatzziegel zur Verfügung stellen kann. Der Auftraggeber wird dann von der Autarke Energieversorgung GmbH darauf hingewiesen, dass diese Ziegel ausgetauscht werden müssen.

§ 13.1 Spezifikum

Auf Grund gesamtwirtschaftlicher Umstände kann es zu signifikanten Preiserhöhungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber nicht bekannt waren und somit den vertraglichen Nettopreis in Euro übersteigt. Die Autarke Energieversorgung DTV GmbH wird die Preiserhöhung nach Rücksprache mit dem Auftraggeber einvernehmlich in der Schlussrechnung weiterbelasten.

§ 14 Ertragsberechnungen und Prognosen

Bei den Ertragsberechnungen/Prognosen handelt es sich um eine unverbindliche Modellrechnung. Die tatsächliche zukünftige Leistungsfähigkeit der Anlage kann nicht exakt im Vorfeld berechnet bzw. erfasst werden. Daher kann die tatsächliche Leistung höher sowie auch niedriger als prognostiziert ausfallen. Bei Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz bleibt der Kaufvertrag davon unberührt. Werte in den Modellrechnungen sind pauschal, der Energieverbrauch oder auch die Stromkostenveränderungen können daher nur geschätzt werden. Der Kunde/Auftraggeber/Besteller ist ausdrücklich und ausführlich über diesen Sachverhalt informiert. Die Modellberechnung ist nicht Vertragsbestandteil. Belegungspläne und bildliche Darstellungen dienen nur der Orientierung und sind als Beispiele zu sehen. Die Angaben sind nicht verbindlich. Autarke Energieversorgung GmbH ist ausdrücklich frei bei der Wahl der Komponenten – sofern sich die bestellte Nennleistung der Stromerzeugungsanlage nicht nachteilig für den Kunden/Auftraggeber/Besteller verändert.

§ 15 Mitwirkungspflichten

Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, hat er der Autarke Energieversorgung GmbH hierdurch entstandene Mehrkosten zu erstatten. Es ist die Verpflichtung des Kunden, das Vorliegen der baulichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Montage der Photovoltaik-Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicherzustellen. Der Kunde hat sämtliche für den Bau und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko einzuholen. Der Kunde stellt das Vorliegen sämtlicher statischer Anforderungen und sonstiger Anforderungen der Gebäudestabilität, insbesondere in Bezug auf die Dachkonstruktion, die für die Montage der Photovoltaik-Anlage erforderlich sind, sicher und erbringt hierüber auf Anforderung der Autarke Energieversorgung GmbH einen aussagekräftigen schriftlichen Nachweis. Darüber hinaus ist der Kunde beim Kauf einer Stromerzeugungsanlage dazu verpflichtet, eine funktionsfähige Internetverbindung zur Verfügung zu stellen. Für Nachteile, die sich aus einer nicht zur Verfügung gestellten oder nicht funktionierenden Internetverbindung ergeben, haftet die Autarke Energieversorgung GmbH ausdrücklich nicht.

§ 16 Lieferzeiten

Die Lieferzeit und der Installationszeitraum kann sich aufgrund von Liefer Schwierigkeiten der Hersteller oder aus Gründen höherer Gewalt verändern und auf einen Zeitraum von 5-12 Monaten hinauszögern. Wir sind natürlich stets bemüht, das Projekt so schnell wie möglich umzusetzen, können aber nichts an Lieferschwierigkeiten oder höherer Gewalt ändern.

§ 17 Gerichtsstand

Für beide Parteien ist der Gerichtsstand Düsseldorf, Sitz der Firma Autarke Energieversorgung DTV GmbH, Königsallee 33, 40212 Düsseldorf.

Die vorstehenden Vertragsbedingungen habe ich erhalten und bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Ort

Datum

Unterschrift Auftraggeber 1

Unterschrift Auftraggeber 2